

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz

- I Der Verein hat den Namen Radclub Schwalbe 08 Eilendorf e.V.
- II Der Verein wurde am 9. Juli 1975 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. 20 VR 1653 eingetragen.
- III Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Eilendorf.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports in jeder Hinsicht.
- II Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI Politische und religiöse Auseinandersetzungen der Mitglieder innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Radsportart besteht eine eigene Abteilung, die jeweils von einem Fachwart geführt wird.

SATZUNG



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Abwesenheit des Eintrittswilligen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- I b) Ordentliches Mitglied (sogenanntes Familienmitglied) kann auch ein Familienangehöriger eines ordentlichen Mitglieds im Sinne des § 5, I a) werden, der einen ermäßigten Beitrag entrichtet.
- II Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in Abwesenheit des Eintrittswilligen.
- III Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- III Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

SATZUNG



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind, wobei das zweite Mahnschreiben den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss.
- V Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- I Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

SATZUNG



§ 9 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - dem Pressewart
 - dem Inventarwart
 - dem Sozialwart
 - den Fachwarten der einzelnen Abteilungen
 - den stellvertretenden Fachwarten der einzelnen Abteilungen.
- II Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Abteilungen, ordnet und überwacht deren Tätigkeit; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Geschäftsführer.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- IV Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne des § 9 III können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.

SATZUNG



- II Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 **Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (Poststempel) der Einladung. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- I Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

SATZUNG



Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16 Kassenprüfer

- I Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- II Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Weitere Prüfungen können vorgenommen werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

SATZUNG



§ 18 **Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

- I Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II Bei Auflösung des Vereins fließt das Vermögen des Vereins der „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Aachen-Stadt“ zu.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 7. April 1989 beschlossen worden.

Anmerkung: Die obige Fassung der Satzung beinhaltet schon die am 12. Januar 1990 auf der Mitgliederversammlung beschlossene und am 19. März 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragene Satzungsänderung zu § 2, Punkt IV und zu § 19, Punkt II.